

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 93 71  
gesundheitsamt.so.ch  
gesundheitsamt@ddi.so.ch

## Empfehlungen des Gesundheitsamtes betreffend die Schulzahnpflege im Kanton Solothurn vom Juli 2019

### 1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Gesundheitsgesetzgebung des Kantons Solothurn definiert die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten.

Das Gesundheitsamt gibt für die Durchführung der Schulzahnpflege überdies Empfehlungen ab. Die Anwendung dieser Empfehlungen liegt im Ermessen der Gemeinden.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

### 2. Gesetzliche Grundlage

§ 48 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

### 3. Zweck und Aufgaben der Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben haben sich folgende Elemente bewährt:

- **Gruppen-Prophylaxe in der Schule**
  - Fluoridierungsmassnahmen:
    - im Kindergarten: wöchentlich
    - bis zur 5. Klasse: 6x jährlich
    - ab der 5. Klasse: 2x jährlich
  - Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung, Zahnputzübungen (gleichzeitig mit Fluoridierungsmassnahmen)
- **jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung in der Praxis durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt**, inkl. Mitteilung des zahnmedizinischen Befundes an die Erziehungsberechtigten
- **Behandlung** (nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten)

Die Behandlung umfasst die systematische Sanierung des Gebisses:

- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen)
- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Eingriffe
- die parodontalen Behandlungen

➤ die kieferorthopädischen Behandlungen.

		Obligatorische Schulzeit: 11 Schuljahre										
		Kindergarten		Klasse								
Durchführung		KG 1	KG 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung	Schulzahnarzt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Fluoridierungs- und Zahnbürstmassnahmen, Zahnputztechnik (pro Jahr)	Kindergarten: Kindergärtner/in (keine Fachperson notwendig); Schule: Schulzahnpflegeinstruktor/in	1x/Woche	1x/Woche	6x	6x	6x	6x	6x	2x	2x	2x	2x
Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung (Std. pro Jahr)	Schulzahnpflegeinstruktor/in	6h	6h	6h	6h	6h	6h	6h	3h	3h	3h	3h

#### 4. Dispensation und Ausschluss

Die Erziehungsberechtigten können die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sowohl von den Reinigungsübungen (Fluoridierungsmassnahmen mit Gelée und/oder Spültabletten) als auch von der jährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchung dispensieren. Die Gemeinde kann keinen Zwang ausüben und es können auch keine Bussen verhängt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind in der Folge verpflichtet, die Untersuchungen und Prophylaxe-Massnahmen bei der privaten Zahnärztin oder beim privaten Zahnarzt auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss sollte in der Regel erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mittels beschwerdefähiger Verfügung zu eröffnen.

#### 5. Organisation der Schulzahnpflege

Die Gemeinde regelt die Durchführung der Schulzahnpflege gemäss § 48 Abs. 2 Bst. c GesG in einem Reglement (als Beispiel vgl. Muster-Reglement). Die entsprechenden Reglemente sind dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn bis am 1. September 2020 zur Genehmigung einzureichen. Die Reglemente können dem Gesundheitsamt vorgängig fakultativ zur Vorprüfung eingereicht werden (§ 65 Abs. 9 GesG). Bis zur erfolgten Genehmigung gelten die bisherigen Reglemente. Änderungen an den genehmigten Reglementen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung des Gesundheitsamts.

Die Gemeinde schliesst mit Zahnärztinnen oder Zahnärzten eine Vereinbarung über die Schulzahnpflege ab. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung zu verfügen. Bei ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligungen muss die Zahnärztin oder der Zahnarzt beim Gesundheitsamt eine Anerkennung dieser Bewilligung beantragen (vereinfachtes Verfahren). Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte nehmen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung sowie die Behandlungen in ihrer Praxis vor. Sie stellen der Gemeinde Rechnung gemäss Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV vom 1. Januar 2018 (Taxpunkt-Wert aus dem Sozialversicherungsbereich CHF 1.00). Mehrere Gemeinden können sich zum Zweck der Durchführung der Schulzahnpflege zusammenschliessen.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt untersuchen zu lassen. Sie können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung sowie die Behandlungen auch bei der privaten Zahnärztin oder beim privaten Zahnarzt durchführen lassen. In diesem Fall müssen die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten selber tragen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen.

Die Gemeinde kann für die Gruppen-Prophylaxe (vorbeugende Massnahmen) Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren einsetzen (für weitere

Informationen szpi@schulzahnpflege.ch). Die Gruppen-Prophylaxe kann aber auch über die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt organisiert werden.

## 6. Finanzierung

Folgende Kosten werden von der Gemeinde übernommen:

- Gruppen-Prophylaxe in der Schule
- jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt
- die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit
- Beiträge an die Behandlungskosten: Die Kosten der Behandlung sind von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl an Kindern teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistungen der Erziehungsberechtigten wird von den Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt. Empfohlen werden angemessene Beiträge gemäss Anhang 1 des Musterreglements über die Schulzahnpflege. Beim Entscheid über die Gewährung von Beiträgen an Zahnstellungskorrekturen können die Gemeinden auf die «Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder - 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) abstellen ([https://kantonszahnaerzte.ch/wp-content/uploads/2018/03/VKZS\\_F\\_Kieferorthopädie\\_Zahnstellungskorrekturen.pdf](https://kantonszahnaerzte.ch/wp-content/uploads/2018/03/VKZS_F_Kieferorthopädie_Zahnstellungskorrekturen.pdf)). Auf eine separate kantonale Schweregradbewertungsliste wird künftig verzichtet.

## 7. Rückfragen

Dr. med. dent. Lando Schlageter  
Kantonszahnarzt  
Louis Giroud-Strasse 20  
4600 Olten  
Tel.: 062 296 06 60  
lschlageter@bluewin.ch

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO  
Münzgraben 2  
Postfach 664  
3000 Bern 7  
Tel.: 031 311 76 28

Stiftung für SZPI  
Allmendstrasse 75  
8700 Küsnacht  
Tel.: 044 400 96 63  
szpi@schulzahnpflege.ch